Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Neuenburg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

partemente einen Bericht ein über den Gang der Schule und übermittelt ihm die Anträge der Professorenkonferenz (Art. 32—34). 1)

Die direkte Leitung dieser Gemeinde- oder Kreisanstalten ist besonderen Direktoren übertragen, deren Amtsbefugnisse durch die betreffenden Schulreglemente festgelegt sind. Diese Reglemente sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 13).²)

Lehrerkonferenzen.

- a) Primarlehrerschaft. Alle Lehrer, ohne Ausnahme, treten einmal im Jahre, unter Leitung des Schulinspektors, zu einer Kreiskonferenz zusammen. Mit Ermächtigung des Erziehungsamtes können die Kreiskonferenzen durch eine allgemeine Versammlung der Lehrerschaft jeder der beiden Landessprachen ersetzt werden, an der ein vom Erziehungsamte genehmigtes pädagogisches Thema behandelt wird. Die Speziallehrer sind von der Teilnahme an dieser Konferenz enthoben. Lehrer, die auch nur eine Fortbildungsschule leiten, sind verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen. Das Thema, das die Lehrer in der Konferenz schriftlich und mündlich behandeln sollen, wird vom kantonalen Ausschuß für den Volksunterricht gewählt und vom Erziehungsamte den Beteiligten bekanntgemacht (Art. 131—135). 3)
- b) Lehrer der Gemeinde-Sekundar- und unteren Industrieschulen. Sie können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz der Professoren der kantonalen Lehranstalten vertreten lassen, haben jedoch nur beratende Stimme (Art. 24).²)

Kanton Neuenburg.

Primarunterricht. 4)

Grundlage für den Aufbau sind: Das Gesetz über den Primarunterricht vom 18. November 1908 mit den seitherigen Abänderungen und das allgemeine Reglement für die Kleinkinder- und Primarschule vom 31. Januar 1930.

¹⁾ Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

²) Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Mittelschulwesen.

³⁾ Reglement für die Volksschulen.

⁴) Da im kantonalen Schulaufbau die untern und höhern Mittelschulen eine Einheit bilden, ziehen wir vor, die Darstellung der Aufsicht über das gesamte Enseignement secondaire im Rahmen der Arbeit des nächsten Bandes zu geben, die als Fortsetzung das höhere Mittelschulwesen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen umfassen wird.

Schulgemeinden.

Jede Gemeinde hat die Pflicht, eine öffentliche Kleinkinderschule und eine öffentliche Primarschule zu errichten.
Wenn die Gemeinde Schulkinder aufweist, die außerhalb ihres
Zentrums verstreut sind, muß sie für diese ebenfalls eine Kleinkinderschule und eine Primarschule errichten. Ausnahmsweise
kann der Staatsrat zwei oder mehrere aneinanderstoßende Gemeinden oder zu verschiedenen Gemeinden gehörende benachbarte
Quartiere ermächtigen, eine gemeinsame Kleinkinderschule oder
Primarschule zu eröffnen. Spezialklassen für Zurückgebliebene,
Kinderhorte und Ergänzungskurse für die der Schulpflicht Entlassenen können mit Genehmigung des Staatsrates in den Gemeinden errichtet werden, in denen das Bedürfnis danach besteht (Art.
9-11). 1)

Aufsichtsbehörden.

Allgemeine Aufsicht und Verwaltung. Die oberste Leitung, die allgemeine Überwachung und die Kontrolle des Primarunterrichts stehen dem Staatsrat zu, der sie gemäß den Gesetzen und Reglementen ausübt. Das Erziehungsrat (Commission consultative) das allgemeine Lehrprogramm aus und unterstellt es der Genehmigung des Staatsrates. Die Einzelprogramme und die Stundenpläne sind Sache der Schulkommissionen, müssen jedoch dem Erziehungsdepartement unterbreitet werden. Fragen der Organisation, der inneren Verwaltung und der Disziplin der Schulanstalten können in Spezialreglementen niedergelegt werden, die vom Staatsrat zu genehmigen sind (Art. 12—14). 1)

Erziehungsrat (Commission consultative). Die beratende Kommission, für die Dauer einer gesetzlichen Amtsperiode gewählt, hat über alle Fragen des Primarunterrichts Vorantrag zu stellen. Sie wird jedesmal einberufen, wenn es sich als notwendig erweist oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Kommission die Einberufung verlangt. Die Sitzungen werden durch den Erziehungsdirektor präsidiert; das Aktuariat besorgt der erste Sekretär des Departements. Die beratende Kommission wird aus Mitgliedern gebildet, die vom Staatsrat, den Schulkommissionen und dem Lehrkörper der Primarschule ernannt werden. Der Staatsrat ernennt je ein Mitglied in jedem Bezirk; die Schulkommissionen von Neuchâtel, Le Locle und La Chaux-de-Fonds erhalten je ein Mitglied; die übrigen Schulkommissionen jedes Bezirks bezeichnen durch eine Delegation das ihnen als Vertretung zustehende Mitglied. Der Lehrkörper jedes Bezirks ernennt eben-

¹⁾ Loi sur l'enseignement primaire.

falls einen Vertreter. Die Direktion der Primarschulen von Neuchâtel, von Le Locle und von La Chaux-de-Fonds, ebenso die Inspektoren der Primarschulen sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Der Staatsrat ernennt, falls er es für notwendig erachtet, engere beratende Behörden (Commissions consultatives restreintes) zum Studium von Spezialfragen des Primarunterrichtes (Art. 15—18). 1)

Solche besondere Aufsichtsbehörden sind: die Commission consultative pour le choix du matériel scolaire und die Commission consultative pour les travaux féminins. Diese beiden Kommissionen sind permanent. Sie werden auf eine gesetzliche Amtsdauer ernannt und haben alle Fragen im Hinblick auf die Lieferung des Schulmaterials und den Handarbeitsunterricht zu überprüfen. 3)

Inspektorate. Der Kanton ist in zwei Inspektoratskreise eingeteilt: 1. Kreis: Bezirke Neuchâtel, Boudry und Val de Travers; 2. Kreis: Bezirke Val de Ruz, Le Locle und La Chaux-de-Fonds. Der Staatsrat ernennt die zwei Inspektoren, die dem Erziehungsdepartement unterstellt sind. Ihr Beruf ist unvereinbar mit der Ausübung eines andern bezahlten Berufes. Jeder Inspektor hat in seinem Amtskreis zu wohnen.

Die Obliegenheiten und Rechte der Inspektoren sind die folgenden: Sie besuchen alljährlich sämtliche Schulabteilungen ihres Inspektoratsgebietes zur Überwachung des Unterrichts; sie kontrollieren den Privatunterricht gemäß Art. 122 des Gesetzes über den Primarunterricht; sie beteiligen sich so oft wie möglich an den Schulexamen; sie haben das Recht zur Voräußerung im Hinblick auf Verbesserungen im öffentlichen Schulwesen; sie beteiligen sich mit beratender Stimme an den Wettbewerbeexamen (examens de concours) für die Lehrerwahlen; sie überwachen die Schulbibliotheken; es kann ihnen das Präsidium der Lehrerkonferenzen übertragen werden; sie haben alljährlich dem Erziehungsdepartement über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten (Art. 97—99). 1) Schulangelegenheiten, die außerhalb ihrer Kompetenz liegen, haben die Schulinspektoren dem Erziehungsdepartement zuzuweisen, das auch im Fall eines Konfliktes zwischen den Inspektoren und den Schulkommissionen oder dem Lehrkörper einschreitet (Art. 226). 2)

Schulkommissionen. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Beaufsichtigung des Privatunterrichts steht den Schulkommissionen zu. Die Mitgliederzahl wird durch das Ge-

¹⁾ Loi sur l'enseignement primaire.

²⁾ Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

³⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion.

meindegesetz festgesetzt; eine Schulkommission darf jedoch nicht weniger als drei Mitglieder zählen. Das Mindestalter für die Wahl in die Schulkommission ist zwanzig Jahre. 1) Die Schulkommissionen bilden ihr Bureau selbst; sie ernennen auch bei Beginn jeder dreijährigen Verwaltungsperiode die Damenkomitees, die den Handarbeits- und den Haushaltungsunterricht zu überwachen haben. Die Amtshandlungen der Mitglieder der Schulkommission oder des Damenkomitees sind gratis zu leisten.

Die wichtigsten Obliegenheiten und Rechte der Schulkommissionen sind die folgenden: Sie stellen die Gemeindereglemente über Verwaltung und Schuldisziplin auf, unter Vorbehalt der staatsrätlichen Genehmigung; sie setzen das Einzelprogramm und die Stundenpläne fest; sie ernennen das Lehr- und Verwaltungspersonal, bestimmen die Lehrmittel, kontrollieren den Schulbesuch und delegieren ihre Mitglieder oder auch andere Persönlichkeiten zum regelmäßigen Besuch der Schulabteilungen; sie treffen, im Verein mit dem Gemeinderat, die notwendigen schulhygienischen Maßnahmen, setzen die Ferien fest, kontrollieren und leiten die Examen und sprechen im Einvernehmen mit dem Lehrkörper die Promotionen aus; sie befassen sich mit den durch die Gemeindereglemente vorgesehenen Sozialwerken; sie stellen das Budget auf und erstatten dem Stadtrat alljährlich Bericht (Art. 19—22). ²)

Die Schulkommissionen können Spezialkomitees ernennen zur Überwachung der Schulabteilungen der Höfe oder der Quartierschulen, zur Verwaltung der Schulbibliotheken und Schulmuseen oder auch zur Ausübung anderer Befugnisse. Die Mitglieder dieser Komitees können aus der Schulkommission oder außerhalb derselben genommen werden. Die Schulkommissionen, die auch Schulen auf Höfen verwalten, können sich aus den Bewohnern der betreffenden Höfe Delegierte beigeben, die der Schulkommission Bericht erstatten und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Schule, die Kinder verschiedener Gemeinden umfaßt, untersteht einem Schulkomitee, das aus Delegierten gebildet wird, die durch jede der interessierten Schulkommissionen ernannt werden (Art. 16—18).³)

Offizielle Lehrerkonferenzen

Das Erziehungsdepartement beruft den Lehrkörper der Kleinkinder- und Primarschule wenigstens einmal jährlich durch das amtliche Schulblatt zu Kantonal- oder Bezirkskonfe-

¹) Art. 21 des Gesetzes und Art. 13 des Reglementes umschreiben die Bestimmungen über den Verwandtenauschluß.

²⁾ Loi sur l'enseignement primaire.

³⁾ Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

renzen ein. Alle Mitglieder des Lehr- und Verwaltungskörpers dieser Schulstufe sind zur Teilnahme verpflichtet. Sie haben sich im Verhinderungsfall schriftlich unter Angabe der Gründe beim Erziehungsdepartement zu entschuldigen. Die Konferenzen werden präsidiert durch den Erziehungsdirektor oder durch einen Schulinspektor. Jede Konferenz ernennt einen Vizepräsidenten und die notwendigen Sekretäre und Quästoren. Die Konferenzberichte und Protokolle sind dem Erziehungsdepartement zuzustellen. (Art. 218—222). 1)

Kanton Genf.

Grundlage sind: Das "Unterrichtsgesetz, kodifiziert in Anwendung des Gesetzes vom 5. November 1919" und das "Reglement für den Primarunterricht, kodifiziert auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1911", beide ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.

Gesamtes Unterrichtswesen.

Die Administration, Leitung und allgemeine Aufsicht über das Unterrichtswesen steht dem Staatsrat zu, der seine Befugnisse durch das Unterrichtsdepartement ausübt. Überdies besteht eine kantonale Schulkommission, die ihre Meirungsäußerung abzugeben hat in bezug auf alle allgemeinen Fragen des öffentlichen Unterrichts, besonders im Hinblick auf die Reglemente, die Programme, die Lehrmittel, die Unterrichtsmethoden, die Examen, Lehrstellen etc. Die Vorschläge der Kommission sind weder für den Staatsrat noch für das Departement verbindlich.

Die kantonale Schulkommission setzt sich aus 42 Mitgliedern zusammen; 24 Mitglieder, von denen wenigstens ein Drittel außerhalb des Lehrkörpers des öffentlichen Unterrichts zu nehmen ist, werden auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes durch den Staatsrat ernannt; 13 Mitglieder werden durch den Lehrkörper der verschiedenen Schulstufen des öffentlichen Unterrichts gewählt und zwar wie folgt: durch die Lehrerschaft der Kleinkinderschulen: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Primarschulen: 2 Mitglieder 2); durch die Lehrerschaft der Classes complémentaires: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecoles secondaires rurales: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle des jeunes gens: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle des jeunes gens: 1 Mitglied; durch die Lehrerschaft der Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles: 1 Mitglied;

¹⁾ Règlement général pour les écoles enfantine et primaire.

²⁾ Ein Lehrer und eine Lehrerin (Reglement vom 9. Dezember 1913).